

<i>Name:</i>	Europäische Partei LIEBE
<i>Kurzbezeichnung:</i>	LIEBE
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Baruther Straße 11
33142 Büren**

Telefon: **(01 76) 93 78 24 27**

Telefax: -

E-Mail: **dmitry.kuzmin@epliebe.org**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 11.11.2019)

Name:

Europäische Partei LIEBE

Kurzbezeichnung:

LIEBE

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Dr. Dmitry Kuzmin

Stellvertreterin:

Olga Pul

Schatzmeisterin:

Valentina Niederhaus

Sekretär:

Anatolij Niederhaus

Landesverbände:

./.



STATUT DER EUROPÄISCHEN PARTEI LIEBE
(mit Aenderungen vom 05.05.2018; 09.09.2018; 07.10.2018; 20.04.2019)

Den 27. Januar 2018

33142 Büren
Nordrhein-Westfalen
Bundesrepublik Deutschland

Inhalt

- § 1. Name, Logo, Sitz, Tätigkeitsgebiet
- § 2. Zwecke und Aufgaben der Partei
- § 3. Mitgliedschaft
- § 4. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft
- § 6. Ende der Mitgliedschaft
- § 7. Ordnungsmaßnahmen
- § 8. Aufbau
- § 9. Organe der Partei
- § 10. Parteitag, der Oberste Rat der Partei
- § 11. Aufstellung von Kandidaten in die Volksvertretungen
- § 12. Statut und Programm der Partei
- § 13. Verschmelzung und Auflösung der Partei
- § 14. Verbindlicher Charakter des vorliegenden Statuts
- § 15. Finanzordnung

§ 16. Schiedsgerichtsordnung

§17. Standardmäßig

§ 1. Name, Logo, Sitz, Tätigkeitsgebiet

(1) Die Europäische Partei LIEBE (nachfolgend die PARTEI) ist eine politische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) der Bundesrepublik Deutschland. Die Partei besteht aus Mitgliedern ohne Unterschied nach Merkmalen der Herkunft, der Rasse, der Nationalität, der Religionszugehörigkeit und/ oder der Ethnizität, der Sexualität. Die Parteimitglieder beteiligen sich am Ausbau, an der Festigung und der Entwicklung des modernen Rechtsstaates und der modernen freien Gesellschaft mit dem Geist der sozialen Gerechtigkeit, der Solidarität und der Liebe. Die Partei lehnt totalitäre, diktatorische, rassistische und faschistische Strebungen aller Art entschieden ab.

(2) Die Partei führt den offiziellen Namen Europäische Partei LIEBE und die Kurzbezeichnung – LIEBE. Die Landesverbände der Partei und alle nachgeordneten Gliederungen sollen den Namen der Partei mit dem obligatorischen Hinweis auf ihre Stelle im Aufbau der Partei und auf territoriale Zugehörigkeit der jeweiligen Gliederung haben.

Sitz der obersten Organe der Partei ist: 33142, Büren, Baruther Straße 11, Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland. Dieser Sitz kann nach dem Beschluss des Parteitags innerhalb der Grenzen von Deutschland geändert werden. : Der Parteisitz befindet sich unter der folgenden Adresse: Baruther Straße 11, 33142 , Büren , Nordrhein-Westfalen, Deutschland. Die Partei soll gemäß der geltenden Gesetzgebung registriert werden;

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Partei ist Mitglied der internationalen Assoziation – des Bundes der politischen Parteien und Personen Parti Europeen L'AMOUR (Paris, Frankreich, № des Aktenheftes R.N.A. – W751238783) im Sinne der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1141/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen.

(5) Auf dem Bundesgebiet benutzt die Partei das Logo der internationalen Assoziation – des Bundes der politischen Parteien und Personen Parti Europeen L'AMOUR (Paris, Frankreich, № des Aktenheftes R.N.A. – W751238783) in deutscher Sprache. Das Recht der Benutzung dieses Logos

ist durch die Mitgliedschaft der Partei in dieser internationalen Assoziation bedingt. Dieses Logo ist die graphische Darstellung des roten Herzens. Inmitten dieses roten Herzens sind die großen Buchstaben „E“, „P“, „L“ in Weiß, wo „E“ „Europäische“ bedeutet und auf die Parteiverbundenheit zu den europäischen Werten und zur Einheit der Europäischen Union, auf die Zugehörigkeit der Partei zu der



internationalen Assoziation – dem Bund der politischen Parteien und Personen Parti Europeen L'AMOUR (Paris, Frankreich, № des Aktenheftes R.N.A. – W751238783) verweist; „P“ heißt Partei; „L“ heißt Liebe. Die Partei trägt die Kurzbezeichnung – „LIEBE“.

Bei der Benutzung dieses Logos und des Namens der Partei, bzw. der Kurzbezeichnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen fügt die Partei zu ihrem Namen das Wort „Bundesrepublik Deutschland“ oder „Deutschland“ oder „DE“ hinzu. Das deutet auf die territoriale Zugehörigkeit der Partei und auf ihre Stelle in der Struktur der internationalen Assoziation – des Bundes der politischen Parteien und der Personen Parti Europeen L'AMOUR (Paris, Frankreich, № des Aktenheftes R.N.A. – W751238783).

Wenn Landesverbände oder nachgeordnete Parteiorganisationen gegründet werden, sind sie verpflichtet, zu ihrem Namen, bzw. zu ihrer Kurzbezeichnung, das Wort „Bundesrepublik Deutschland“ (Deutschland) oder den Namen des jeweiligen Bundeslandes und des anderen Gebiets hinzuzufügen, wo diese Gliederungen ihre Tätigkeit ausüben und die auf die Stelle im Aufbau der Partei deuten.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann die Partei das Logo des internationalen Verbandes - der Union der politischen Parteien und Personen „Parti Europeén L'AMOUR“ (Paris, Frankreich, Aktenzeichen R.N.A. - W751238783) in deutscher Sprache verwenden. Dieses Logo stellt ein grafisches Bild des roten Herzens dar. Innerhalb dieses roten Herzens sind 12 (zwölf) fünfzackige weiße Sterne dargestellt, die in einem Kreis herumliegen.



(6) Die Partei hat das Recht, gemäß den geltenden Gesetzen der geltenden

Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union Handelsunternehmen zu gründen, Handelsunternehmen zu erwerben und auf sonstige Weise an der Tätigkeit von Handelsunternehmen und Firmen teilzunehmen.

(7) Die Frist der Parteitätigkeit ist unbegrenzt.

§ 2. Zwecke und Aufgaben der Partei

Die Partei ist ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Indem sich die Partei frei und ständig an der politischen Willensbildung des Volkes beteiligt, erfüllt sie ihr nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

Die Partei wirkt an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens mit, unter anderem mit den folgenden konkreten Mitteln: die Partei nimmt Einfluss auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung; die Partei regt an und vertieft politische Ausbildung; die Partei fördert aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben; die Partei erzieht zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger; die Partei stellt Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen, für staatliche Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, Länder, Gemeinden, sowie für das Europäische Parlament, und für andere Institutionen der Europäischen Union, für internationale Organisationen auf; die Partei nimmt Einfluss auf politische Tätigkeit in Parlament und Regierung; die Partei führt die von der Partei erarbeiteten politischen Orientierungspunkte in den Prozess der staatlichen Willensbildung ein und sorgt für ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen.

Die Partei liegt ihre Zwecke im Programm der Partei nieder. Die Partei verwendet ihre Mittel streng laut dem Statut der Partei und den gültigen Gesetzen von Deutschland für die Aufgaben, vorgesehen in dem Grundgesetz und Parteiengesetz von Deutschland, in den gültigen Gesetzen von Deutschland und der Europäischen Union, in dem Statut und den Programmen der Partei.

§ 3. Mitgliedschaft

(1) Parteimitglieder dürfen natürliche Personen sein, die 18 Jahre vollendet haben, ohne Unterschied nach irgendwelchen Merkmalen, bzw. nach Merkmalen der Herkunft, des Geschlechtes, der Rasse, der Nationalität, der Bürgerschaft, der religiösen Zugehörigkeit und/ oder der Ethnizität, der sexuellen Orientierung usw.

(2) Zulässig ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei LIEBE und in anderen verwandten Parteien, Organisationen und Wählergruppen. Nicht zulässig ist die Mitgliedschaft in Organisationen, Parteien und Wählergruppen, wenn ihre Ziele den Zielen der Partei LIEBE widersprechen.

(3) Die Mehrheit der Partei darf nicht aus Ausländern bestehen.

(4) Parteimitglieder, die die Partei gegründet haben, ihr erstes Statut geschaffen haben und dadurch einen unschätzbaren Beitrag zur Entwicklung der Partei geleistet haben, dürfen den Namen – „Mitglied – Parteigründer“ sowohl in der Partei als auch außer der Partei tragen.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird gemäß diesem Statut unmittelbar in der Partei erworben. Bei der Bildung der Landesverbände (Landesparteien) darf die Mitgliedschaft gemäß diesem Statut in den Landesverbänden der Partei im Rahmen des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland erworben werden.

(2) Bei der Bildung von Landesverbänden der Partei und/oder von nachgeordneten Gliederungen der Partei wird jedes Mitglied automatisch zum Mitglied dieser Landesverbände der Partei oder der nachgeordneten Gliederungen der Partei entsprechend dem Wohnsitz dieses Parteimitgliedes. Die Mitgliedschaft in der Partei für Personen, die außerhalb des Bundesgebiets ansässig sind, wird aufgrund des Statuts der Partei unmittelbar in der Partei erworben. Das Parteimitglied kann nur Mitglied einer nachgeordneten Gliederung der Partei entsprechend seinem Wohnsitz sein.

Entscheidungen über die Parteimitgliedschaft für Personen, die im Ausland ansässig sind, werden vom Obersten Rat getroffen. Bei der Bildung der Landesverbände und der anderen nachgeordneten Gliederung trifft das entsprechende Organ der Landesverbände der Partei die Entscheidung über die Mitgliedschaft. Vor der Bildung der Landesverbände der Partei trifft der Oberste Rat die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Personen, die auf dem Gebiet des entsprechenden Landes ansässig sind.

(3) Entscheidungen über die Parteimitgliedschaft der Ex-Parteimitglieder, die die Partei aus beliebigem Grund verlassen haben, trifft der Oberste Rat. Dasselbe Verfahren gilt für Personen, derer Aufnahmeanträge früher abgelehnt wurden. Jeder Aufnahmeantrag darf ohne Erklärung der Gründe abgelehnt werden.

(4) Die Parteimitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung über die Mitgliedschaft und nach der Bezahlung des ersten Parteibeitrages. Für die Mitglieder-Gründer beginnt die Mitgliedschaft ab Moment der Gründungsversammlung der Partei.

(5) Das Parteimitglied muss die entsprechende Gliederung der Partei beim Wohnortwechsel im Laufe von drei Monaten informieren.

§ 5. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu den Zwecken und zum Programm der Partei laut dem Grundgesetz und den anderen deutschen Gesetzen, dem Parteistatut und den Entscheidungen der Parteiorgane beizutragen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an der politischen und gesellschaftlichen Tätigkeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Ausarbeitung der Parteipolitik, an den Wahlen und Abstimmungen zu den Fragen der Partei zu beteiligen, in die entsprechenden Parteiorgane, in ihre Landesverbände und in nachgeordnete Gliederungen zu wählen und gewählt zu werden.

(3) Jedes Parteimitglied hat Stimmrecht im Parteitag und in der Mitgliederversammlung. Nach den einzelnen Fragen sind Prozeduren der geheimen Abstimmung in der Partei, bzw. in den Parteiorganen zulässig; die Benutzung des jeweiligen Abstimmungsverfahrens wird nach den gültigen Gesetzen von Deutschland, dem Statut der Partei, den Entscheidungen der Parteiorgane bestimmt.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts beim Parteimitglied ist nur nach der Bezahlung des ersten Parteibeitrags und bei Nichtvorhandensein von Beitragsrückständen nicht mehr als im Laufe von drei Monaten möglich.

(5) Jedes Parteimitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft in der Partei durch Austritt zu enden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die schon von diesem Mitglied bezahlten Beiträge und Zahlungen werden nicht zurückgegeben. In diesem Fall hat dieses aus der Partei ausgetretene Mitglied die vorhandenen Rückstände vor der Partei innerhalb von drei Monate zu bezahlen.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsausweise und andere Dokumente der Partei zurückgegeben.

§ 7. Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen
1. die Satzungen oder das Statut
 2. die Grundsätze oder
 3. die Ordnung der Partei verstößt,

kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden. Gegen die Grundsätze der Partei verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwider handelt.

- (2) Ordnungsmaßnahmen beinhalten:

1. die Erteilung einer Rüge,
2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von drei Jahren,
3. die zeitweilige Einstellung einzelner oder aller Rechte bis zur Dauer von drei Jahren.
4. den Ausschluss aus der Partei.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

(3) Auf Ausschluss kann nur dann erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen das Statut oder erheblich gegen die Grundsätze und/ oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu erklären. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, darf der Vorstand der Partei oder eines Landesverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte vor Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(4) Der Antrag auf Disziplinarmaßnahmen darf durch jede Struktureinheit (§ 8 Abs. 1) und den Parteivorstand bei der Schiedskommission des Unterbezirks, dem das betroffene Mitglied zugehört, gestellt werden.

§ 8. Aufbau

(1) Die Partei gliedert sich in territoriale Gliederungen. Die Partei darf Landesverbände im Sinne des Grundgesetzes und der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gründen (einschließen). Solche Landesparteiorganisationen arbeiten auf dem Gebiet der jeweiligen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vor der Bildung der Landesparteiorganisationen im entsprechenden Bundesland der Bundesrepublik Deutschland verfügen die Partei und ihre Organe über die Vollkommenheit der Berechtigungen der Landesparteiorganisation auf dem Gebiet des entsprechenden Landes.

(3) Im entsprechenden Verwaltungsbezirk von Deutschland (im Bundesland usw.) darf nur eine entsprechende Parteiorganisation sein.

(4) Die Landesverbände und die nachgeordneten Vertretungen sind verpflichtet, alles Mögliche zu machen, um die Einigkeit der europäischen Partei LIEBE auf Bundesebene und auf nachgeordneten Ebenen zu gewährleisten, die Einigkeit des Bundes der verwandten Parteien auf der gesamteuropäischen Ebene zu gewährleisten. Die Partei darf keinen anderen internationalen Bündnissen außer im Rahmen und im Verband Parti Europeen L'AMOUR angehören, die im § 1 Punkt 4 des vorliegenden Statuts angegeben ist.

(5) Die Parteimitglieder, die in Volksvertretungen, bzw. internationale Organisationen gewählt wurden, sind verpflichtet, Gruppen der Parteivertretung in den entsprechenden Organisationen zu gründen und den Organisationen zugehören. Solche Gruppen sollen in ihren Namen den Namen der Partei enthalten. Wenn es unmöglich ist, solche Gruppen der Parteivertretungen zu gründen, sind die Parteimitglieder verpflichtet, den verwandten und freundschaftlichen Gruppen in den entsprechenden Organen und Organisationen zugehören.

(6) Wenn nachgeordnete Parteiorganisationen wesentlich den Interessen der Partei, darunter auch auf Landesniveau schaden, so darf und soll der Oberste Rat die Leitungsorgane der nachgeordneten Parteiorganisationen von Verpflichtungen entbinden und die Leitung dieser Organisation übernehmen. In diesem Fall ist Parteitag verpflichtet, die Wahlprozeduren der Organe der entsprechenden Parteiorganisationen zu gewährleisten.

Im Falle der Verstöße gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, im Falle des absichtlichen Handelns zur Diskreditierung der Partei, des Programms der Partei, zur Schwächung der Einheit der Partei und der Einheit der internationalen Assoziation "Parti Européen L'AMOUR" seitens der nachgeordneten Organisationen (darunter auch Länderorganisationen) kann das zuständige übergeordnete Exekutivbüro den Beschluss über den

Ausschluss dieser nachgeordneten Organisation aus der Partei fassen. In diesem Fall wird die Partei durch das Exekutivbüro auf dem zuständigen Gebiet vertreten.

Solche Beschlüsse sollen durch das übergeordnete Organ der Partei bestätigt werden. Solche Beschlüsse treten außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf der nächsten Hauptversammlung der Partei ausgesprochen wird. Gegen die Beschlüsse ist die Anrufung einer Schiedsstelle der Partei zuzulassen.

(7) Die Parteiorgane sind leitende Organe gegenüber den Landesverbänden, den Parteiorganisationen, die auf Gemeindeebene tätig sind. Die Organe der internationalen Assoziation – des Bundes der politischen Parteien und der Personen Parti Europeen L'AMOUR (Paris, Frankreich, N^o des Aktenheftes R.N.A. – W751238783) sind die leitenden Organe für die Partei.

(8) Unter den Landesverbänden dürfen Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände gegründet werden. Größe und Umfang dieser Gliederungen richten sich nach den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden.

§ 9. Parteiorgane

(1) Die Leitung der Partei obliegt der Hauptversammlung, im Zeitraum zwischen den Hauptversammlungen ist das oberste Organ der Oberste Rat, im Zeitraum zwischen den Sitzungen des Obersten Rates ist das oberste Organ das Exekutivbüro, die oberste Amtsperson der Partei ist der Parteivorsitzende. Die Partei kann die Schiedsgerichte bilden. Gemäß § 14 Satz 1 PartG werden Schiedsgerichte bei der Partei und bei den Gebietsverbänden auf höchster Stufe gebildet. Hauptversammlung der Partei ist die Versammlung aller Parteimitglieder, die zum Tag der Durchführung dieser Hauptversammlung der Partei stimmberechtigt sind.

(2) Die Gründungstagung (Gründungsversammlung) der Partei wird nur einmal zur Gründung der Partei, zur Bestätigung des Programms und Statuts der Partei und zur Wahl der Leitungsorgane der Partei einberufen.

(3) Die Organe der Partei können die Arbeitsordnung ihrer Tätigkeit annehmen. Solche Arbeitsordnung ist nur in dem Teil gültig, der dem vorliegenden Statut der Partei und den gültigen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland nicht widerspricht. Die Sitzungen der Parteiorgane können mittels der elektronischen oder Computerkommunikation durchgeführt werden.

(4) Die Hauptversammlungen werden nach Bedarf vom Obersten Rat der Partei und/ oder vom Parteivorsitzenden nicht seltener als einmal pro 2 Jahre einberufen. Die Hauptversammlung ist berechtigt, Entscheidungen zu allen Fragen der Tagesordnung zu treffen. Bei der Hauptversammlung ist der Vorsitzende der Parteivorsitzende, er sichert den Ablauf der Hauptversammlung und unterschreibt alle Entscheidungen der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung trifft alle Entscheidungen durch einfache Stimmenmehrheit der Parteimitglieder, die stimmberechtigt sind und bei der Hauptversammlung anwesend sind, außer der Entscheidung über die Liquidation oder die Verschmelzung der Partei. Im Falle der Stimmgleichheit in der Hauptversammlung ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Auf Vorschlag des Obersten Rates und/ oder des Parteivorsitzenden kann die Hauptversammlung bis zu 2 Wirtschaftsprüfer für vorherige Beurteilung des finanziellen Teils der Abrechnung der Parteiorgane vor der Hauptversammlung ernennen. Die Entscheidungen der Hauptversammlung sind obligatorisch für die Partei. Für die Beilegung der inneren Streitigkeiten kann die Hauptversammlung die Arbitrage der Partei ernennen.

(5) Die Mitteilung über das Datum, die Uhrzeit, den Ort und über die Tagesordnung der Hauptversammlung wird an jedes Parteimitglied geleitet, laut den Daten der Parteimitgliederliste nicht später als 3 Wochen vor der Hauptversammlung. Stimmberechtigt sind die Parteimitglieder in der Hauptversammlung, die in der Parteimitgliederliste am Tag der Entscheidung über die Durchführung der Hauptversammlung angegeben sind und keine Rückstände in Parteibeiträgen haben.

(6) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung sind nicht später als 2 Wochen vor der Durchführung der Hauptversammlung zulässig, unter der Bedingung, dass Vorschläge bezüglich dieser Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung an den Parteivorsitzenden geleitet wurden und von ihm zeitnah erhalten wurden. Solche Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung der Hauptversammlung müssen unverzüglich an alle Parteimitglieder geleitet werden, die stimmberechtigt sind.

(7) Bei Bedarf kann eine Hauptversammlung dringend innerhalb der Frist von bis zu einem Tag durchgeführt werden.

(8) Die Hauptversammlung ist berechtigt, Entscheidungen zu treffen, wenn sich mehr als die Hälfte der Parteimitglieder an dem Ablauf dieser Hauptversammlung, außer an einer Hauptversammlung, die dringend durchgeführt wird, beteiligen. Wenn eine Hauptversammlung dringend durchgeführt wird, ist diese Hauptversammlung mit jeder Anzahl der

Parteimitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der Partei, die im Schnellverfahren einberufen wurde, treten in Kraft nach der Bestätigung solcher Beschlüsse in der ordentlichen Hauptversammlung der Parteimitglieder. Als Teilnehmer an der Hauptversammlung der Parteimitglieder gelten die Parteimitglieder, die abstimmungsberechtigt sind und in der Hauptversammlung von Beginn an anwesend sind. ;

§ 10. Parteitag, der Oberste Rat der Partei

(1) Das obere Parteiorgan ist der Oberste Rat der Partei.

(2) Der Oberste Rat wird bei der Hauptversammlung aus den Parteimitgliedern mit einer Zahl von 17 Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt. Die Einberufung des Obersten Rates soll spätestens ein Tag vor der Sitzung des Obersten Rates mit der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht werden. Mitglieder des Obersten Rates können unbegrenzte Male gewählt werden.

(3) Dem Obersten Rat der Partei gehört der Parteivorsitzende laut seinem Amt, das auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt wird, an.

(4) Der Oberste Rat geht seinen Befugnissen nach, bis die Hauptversammlung die Neubesetzung wählt. Der Oberste Rat gewährleistet: die Einigkeit der Partei auf dem ganzen Bundesgebiet; die Realisierung des Programms und der Ziele der Partei; die Durchführung der Entscheidungen der Hauptversammlung und der anderen Parteiorgane; er gewährleistet die Einigkeit des Bundes der politischen Parteien und der Menschen, die im § 1 Punkt 4 des vorliegenden Statuts angegeben sind. Die Mehrheit des Obersten Rates darf nicht aus Ausländern bestehen.

(5) Der Parteivorsitzende führt den Obersten Rat und vertritt ihn sowohl in der Partei als auch außerhalb der Partei.

(6) Der Oberste Rat wählt aus seinem Mitgliederbestand die stellvertretenden Vorsitzenden, den Sekretär und den Bundesschatzmeister für die entsprechende Amtszeit des Obersten Rates.

(7) Der Parteivorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Sekretär und der Bundesschatzmeister bilden das Exekutivbüro der Partei. Der Parteivorsitzende führt das Exekutivbüro im Amt.

(8) Das Exekutivbüro geht der Vollkommenheit der Befugnisse des Obersten Rates in Zwischenzeiten zwischen seinen Sitzungen nach. Das Exekutivbüro ist ein Parteivorstand ;

(9) Die Sitzungen des Obersten Rates werden vom Parteivorsitzenden bei Bedarf einberufen, aber nicht seltener als zweimal im Jahr.

(10) Die Sitzungen des Obersten Rates können völlig oder teilweise mit der Benutzung von elektronischen und/ oder Computerkommunikationsmitteln durchgeführt werden. Die Entscheidungen des Obersten Rates und des Exekutivbüros werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und wenn es Stimmgleichheit gibt, ist die Stimme des Parteivorsitzenden entscheidend.

(11) Der Parteivorsitzender wird von der Hauptversammlung (zum ersten Mal von der Gründungsversammlung) für 2 Jahre gewählt. Der Parteivorsitzende führt die Partei, den Obersten Rat der Partei und das Exekutivbüro. Der Parteivorsitzende vertritt die Partei sowohl im Innern der Partei als auch in der Zusammenarbeit mit anderen Personen und Organisationen. Der Parteivorsitzende kann mit seiner Entscheidung einen Teil seiner Befugnisse einem der Mitglieder des Obersten Rates für die Frist und im Umfang übergeben, inwiefern es für die einzelne Auftrags Erfüllung nötig ist.

Dem Parteivorsitzenden, der in der Gründungsversammlung gewählt wurde, wird automatisch das Ehrenamt der Partei – „Der Parteivorsitzende – Parteigründer“ im Falle der Beendigung seiner Befugnisse verliehen.

Der Parteivorsitzende – Parteigründer hat das Recht, in der Hauptversammlung, in den Sitzungen des Parteitags und des Exekutivbüros der Partei mit dem beschließenden Stimmrecht anwesend zu sein und ihm wird die Entlohnung in Geld monatlich in der Höhe von nicht weniger als 80 % von der Entlohnung in Geld des amtierenden Parteivorsitzenden ausgezahlt.

(12) Der Parteivorsitzender führt die Hauptversammlungen, die Sitzungen des Obersten Rates und des Exekutivbüros der Partei, gewährleistet die Arbeit der Parteiorgane und unterschreibt alle Entscheidungen, die diese Organe treffen, verteilt die Pflichten der Mitglieder im Innern des Obersten Rates und gewährleistet die Listenführung der Parteimitglieder. Der Parteivorsitzender kann im Namen der Partei selbständig Entscheidungen treffen über die Gründung, Stiftung und den Erwerb von Handelsunternehmen; über jede sonstige Beteiligung der Partei an der Tätigkeit von Handelsunternehmen gemäß der geltenden Gesetzgebung der BRD und der Europäischen Union.“

(13) Ausgeschlossen.

(14) Die Organe der Partei sind berichtspflichtig vor einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fällt Entscheidungen nach den Ergebnissen der Berichte der Parteiorgane.

(15) Bis zur Wahl des Obersten Rates der Partei ist der Oberste Rat in der von dieser Satzung festgelegten Zahl berechtigt, im gewählten Bestand zu arbeiten.

(16) Zu den Aufgaben des Obersten Rates gehören im Besonderen, gemäß § 9 Abs. 3 PartG die Ausarbeitung der Empfehlungen und der Projekte für die Hauptversammlung:

- Beschlussfassung über die Parteiprogramme, das Statut, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien;
- Wahl des Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seiner Stellvertreter und der anderen Vorstandmitglieder, der Mitglieder etwaiger anderer Organe und der Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände,
- mindestens alle zwei Jahre Entgegennahme eines Tätigkeitsberichts des Vorstandes und Beschlussfassung hierüber. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die vom Parteitag gewählt wurden, zu überprüfen.

§ 11. Aufstellung von Kandidaten in die Volksvertretungen

(1) Die Entscheidung, Kandidaten und/ oder Kandidatenlisten in das Europäische Parlament und in den Bundestag aufzustellen, wird von der Hauptversammlung aufgrund der Ordnung und der Kandidaturen getroffen, die vom Obersten Rat vorgeschlagen werden. Solche Aufstellung von Kandidaten und/ oder solche Kandidatenlisten aufstellung werden aufgrund der gültigen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland angenommen.

Für die Zusammensetzung der Hauptversammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für Bundestags- bzw. Europawahlen finden die besonderen Anforderungen der § 21 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 5 BWG bzw. § 10 Europawahlgesetz Anwendung.

(2) Die Entscheidung, die Kandidaten und/ oder die Kandidatenliste in Volksvertretungsorgane der Länder und in die Organe der Gemeinden aufzustellen, wird von den entsprechenden Parteiorganen des Landes in der Ordnung getroffen, die von den gültigen Gesetzen, des vorliegenden Statuts und den Satzungen der entsprechenden Landesorganisationen der Partei vorgesehen ist. Wenn solche Entscheidung fehlt oder wenn es unmöglich ist, die Entscheidung zu treffen, die Kandidaten und/ oder die Kandidatenliste in Volksvertretungsorgane auf dem Gebiet eines Bundeslandes aufzustellen,

werden solche Kandidatenaufstellung und/ oder die Kandidatenlisten aufstellung in Volksvertretungsorgane auf dem Gebiet eines Bundeslandes vom Obersten Rat aufgrund der Vorschläge von den Parteimitgliedern angenommen, die auf dem Territorium dieses Bundeslandes ansässig sind der Gebiete und Gemeinden oder vom Parteivorsitzenden.

§ 12. Statut und Programm der Partei

(1) Die vorliegende Fassung des Statuts (das Statut) und das Programm der Partei sind in der Gründungsversammlung der Partei am 27. Januar 2017 angenommen.

(2) Änderungen des vorliegenden Statuts und des Programms der Partei werden von der Hauptversammlung mit weniger als 2/3 der Stimmen, der in der Hauptversammlung anwesenden Parteimitglieder, angenommen. Die Satzung und Entscheidungen der Partei, die Satzungen und Entscheidungen von untergeordneten Organisationen sind für untergeordnete Organisationen von größter Bedeutung.

(3) Die Vorschläge, das Statut der Partei zu ändern, kann ausschließlich die Hauptversammlung der Partei annehmen. Solche Vorschläge müssen an den Namen des Obersten Rates und des Parteivorsitzenden spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung geleitet werden.

(4) Die Satzung und die Entscheidungen der Organe der internationalen Assoziation – des Bundes der politischen Parteien und Personen Parti Europeen L'AMOUR (Paris, Frankreich, Aktenheft N^o R.N.A. – W751238783) haben die oberste Kraft und sind zum Vollzug für die Partei obligatorisch.

§13. Verschmelzung und Auflösung der Partei

(1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Parteimitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse können auf die Tagesordnung auf die Initiative von nicht weniger als 1/3 aller stimmberechtigten Parteimitglieder oder auf die Initiative des Parteivorsitzenden gesetzt werden. Solche Beschlüsse sollen an jedes Parteimitglied nicht später als vor 8 Wochen bis zum Datum der Hauptversammlung geleitet werden, in deren Tagesordnung solche Frage aufgenommen ist.

(2) Auflösung der Partei ist nur aufgrund und in der Ordnung von § 32 PartG und der anderen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland möglich.

(3) Im Falle der Auflösung der Partei werden das ganze Vermögen, die Ressourcen und die Mittel, die nach der Befriedigung der Gläubiger geblieben sind, der leitenden Organisation übergeben. Im Falle der Auflösung der Partei von nachgeordneten Parteiorganisationen werden der ganze Besitz, die Ressourcen und die Mittel, die nach der Befriedigung der Gläubiger geblieben sind, der leitenden Organisation übergeben. Die Partei trägt keine Verantwortung nach den Pflichten von nachgeordneten Organisationen. Die Parteimitglieder tragen keine Verantwortung nach den Pflichten der Partei. Die Partei trägt keine Verantwortung nach den Pflichten ihrer Mitglieder.

§ 14. Der verbindliche Charakter des vorliegenden Statuts

(1) Das vorliegende Statut hat die höchste Kraft für Parteimitglieder, Landesverbände und nachgeordnete Gliederungen. Die Satzungen der Landesverbände und der nachgeordneten Parteiorganisationen sind nur im Teil gültig, der dem vorliegenden Statut nicht widerspricht.

(2) Wenn Landesverbände der Partei im entsprechenden Bundesland nicht gebildet sind, haben die entsprechenden Parteiorgane die Vollkommenheit der Befugnisse der entsprechenden Landesverbände im Sinne der gültigen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des entsprechenden Bundeslandes. Der Parteivorsitzender unterschreibt alle Beschlüsse der Hauptversammlung der Parteimitglieder, alle Beschlüsse des Obersten Rates der Partei, alle Beschlüsse des Exekutivbüros und andere Unterlagen der Partei. Der Parteivorsitzender kann im Namen der Partei selbständig Entscheidungen treffen über die Gründung, Stiftung und den Erwerb von Handelsunternehmen; über jede sonstige Beteiligung der Partei an den Tätigkeiten von Handelsunternehmen gemäß der geltenden Gesetzgebung der BRD und der Europäischen Union.

(3) Das Recht, über das Vermögen der Partei zu verfügen, bzw. Konten in Banken und in anderen Finanzinstitutionen von Deutschland und im Ausland im Namen der Partei zu eröffnen und abzuschließen und über diese Konten zu verfügen, gehört dem Parteivorsitzenden. Der Parteivorsitzende kann den Bundesschatzmeister der Partei und/ oder ein anderes Mitglied des Parteitagess beauftragen (das Recht einräumen), Konten in Banken zu eröffnen und darüber im Namen der Partei bei Bedarf zu verfügen.

(4) Der Parteivorsitzende gewährleistet, indem er das Vermögen der Partei benutzt, die Tätigkeit aller Parteiorgane.

(5) Der Bundesschatzmeister der Partei trägt die Verantwortung für die Finanz- und Buchhaltungsabrechnung der Partei.

(6) Die Partei überweist bis zu 40% aller von der Partei erhaltenen Mitteln als jährliche Parteibeiträge und Auszahlungen für die Tätigkeit der internationalen Assoziation - dem Bund der politischen Parteien und der Menschen Parti Europeen L'AMOUR (Paris, Frankreich, Aktenheft N° R.N.A. – W751238783), die im § 1 Punkt 4 des vorliegenden Statuts angegeben ist. Die genannten Parteibeiträge und Auszahlungen werden auf die Bankkontos von Parti Europeen L'AMOUR nicht später als am 30. Juni jedes Jahres, das nach dem Bezugsjahr folgt, überwiesen.

(7) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, die Parteibeiträge in der Höhe von 49 Euro im Jahr nicht später als bis zum 30. September jedes Jahres zu bezahlen. Die Parteimitglieder haben das Recht, der Partei Spendengelder nach eigenem Ermessen zu zahlen.

(8) Die Partei hat das Recht, die Parteibeiträge, Spendengelder, Beiträge und andere Mittel aus allen Quellen und in jedem Umfang außer den Fällen, die die gültigen Gesetze verbieten, aufzunehmen.

(9) Alle nachgeordneten Gliederungen der Partei sind verpflichtet, Parteibeiträge an die leitenden Organisationen in der Höhe von 40 % aller erhaltenen Geldmittel dieser nachgeordneten Organisationen zu zahlen. Diese jährlichen Parteibeiträge müssen an die leitende Organisation nicht später als bis zum 30. März des Jahres, das dem Berichtsjahr folgt, überwiesen werden. Der konkrete Umfang dieser Parteibeiträge wird vom Obersten Rat jährlich für den entsprechenden Zeitraum bestimmt. Wenn der Oberste Rat den Umfang dieser Parteibeiträge aus beliebigem Grund nicht bestimmt hat, beträgt der Umfang dieser jährlichen Beiträge 40 % von allen Mitteln, die die nachgeordnete Parteiorganisation im entsprechenden Zeitraum erhalten hat.

§ 15. Finanzordnung

15.1 Zuständigkeit

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

RECHENSCHAFTSBERICHT

15.2 Rechenschaftsbericht der Partei

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt PartG bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die

Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

15.3 Rechenschaftsbericht der Landesorganisationen

Die Untergliederungen legen ihren Landesorganisationen jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 PartG ab.

15.4 Durchgriffsrecht

Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er hat das Recht auch in anderen Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß PartG auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

MITGLIEDSBEITRÄGE

15.5 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied wählt im Rahmen seines Einkommens eine Beitragsstufe. Seit dem Beginn der Beitragszahlung im Jahre 2018 fallen für jedes Kalenderjahr 50 Stufen. Der Mitgliedsbeitrag soll bis zum ersten Januar des Jahres gezahlt werden.

(2) Beim Parteieintritt wird der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Monat proportional abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt mit Genauigkeit bis einen Monat seit dem Monat des Parteieintritts.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 49 Euro. Die Europäische Partei LIEBE empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens zu zahlen.

15.6 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom zuständigen Landesverband aufgeteilt. 60% des Beitrages erhält der Bundesverband.

(2) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsplan der Mitgliedsbeiträge: der Landesverband erhält 10%. Der für das Mitglied

zuständige Bezirksverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 10%.

(3) Sollte im Falle einer Aufteilung nach § 15.6 Abs. (2) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/ oder Kreisverband und/ oder Bezirksverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

(4) (entfallen)

15.7 Verzug

(1) Ein Mitglied ist im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(2) Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug ist, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen der Europäischen Partei LIEBE. Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.

(3) Zuständig für die Streichungen ist der Bundesverband.

(4) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig.

15.8 Beitragsabführung

Der dem Bund zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

15.9 Weiterführende Regelungen

Das Nähere regeln die Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

SPENDEN

15.10 Vereinnahmung

(1) Bundesverband, Landesverbände und weitere Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 PartG unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

15.11 Veröffentlichung

(1) Spenden an einen oder mehrere Landesverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Landesverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(2) Alle Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

15.12 Strafvorschrift

Hat eine Gliederung unzulässige Spenden angenommen, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder angenommene Spenden nach Nr. 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert sie gemäß § 31a PartG den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

15.13 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

15.14 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

15.15 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar die Auszahlung der staatlichen Mittel für den Bundesverband und die Landesverbände.

(2) Der Bundesschatzmeister führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.

(3) Einnahmen von der Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Bundesorganisation, die deutlich einem jeweiligen Landesverband zuzuordnen sind, übersteigen, wobei Einnahmen aus der Unternehmenstätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nummer 5 PartG) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Abs. 5 Nummer 2 Buchstabe f PartG) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen

sind, zahlen den sich daraus ergebenden Differenzbetrag zu 100% in den innerparteilichen Finanzausgleich.

(4) Der Bundesverband beteiligt sich am innerparteilichen Finanzausgleich mit dem vollständigen Bundesanteil des Festsetzungsbetrages nach § 19a (6) PartG für das Anspruchsjahr.

(5) Kosten für die Grundversorgung, die der Bundesverband für die Gesamtpartei zur Verfügung stellt, werden vorrangig aus dem innerparteilichen Finanzausgleich bedient. Der Schatzmeisterclub legt Art und Umfang hierzu fest.

(6) Der Bundesverband erhält aus dem nach Absatz 5 verbleibenden innerparteilichen Finanzausgleich 15% des um die Kosten aus Absatz 5 reduzierten Festsetzungsbetrages für die Gesamtpartei, soweit diese von den Einzahlungen bedient werden können.

(7) Die nach der Abzug aus Absatz 6 verbliebenen Mittel des innerparteilichen Finanzausgleichs an Landesverbände werden wie folgt verteilt:

(a) Die Mittel werden zunächst an die nicht einzahlenden Landesverbände verteilt: Hierfür wird zunächst der Betrag zu 50% in gleichen Teilen allen Landesorganisationen zugerechnet. Weitere 25% werden an alle Landesorganisationen anteilig nach der Fläche der Bundesländer und die restlichen 25% anteilig nach der Einwohnerzahl der Bundesländer zugerechnet. Anschließend werden die Anteile für die einzahlenden Landesverbände entsprechend dem Proporz dieses Plans auf die restlichen Landesverbände verteilt, so dass die einzahlenden Landesorganisationen keine Mittel, aber alle verbliebenen Mittel an die nicht einzahlenden Landesorganisationen zugeteilt werden.

(b) Sind bei der Verteilung gemäß (a) über die Eigeneinnahmen einzelner Landesorganisationen hinausgehende Mittel angefallen, so wird diese Summe auf alle Landesorganisationen verteilt. Dabei wird zunächst der Betrag zu 50% in gleichen Teilen allen Landesorganisationen zugerechnet. Weitere 25% werden an alle Landesorganisationen anteilig nach der Fläche der Bundesländer und die restlichen 25% anteilig nach der Einwohnerzahl der Bundesländer zugerechnet.

15.16 Haushaltsplan

(1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz

nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

15.17 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Haushaltspunkt auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltspunkt vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltspunkten auszuführen.

15.18 Überschreitung

Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

15.19 Weiterführende Regelungen

Entsprechend dieser Regelung erlassen die Landesverbände und weitere Gliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

Fachausschuss für Finanzen (Schatzmeisterclub)

15.20 Mitglieder des Schatzmeisterclubs

Der Schatzmeisterclub besteht aus je einem für Finanzen zuständigem Vorstandsmitglied des Bundesverbandes und der Landesverbände (= bis zu 17 stimmberechtigte Mitglieder). Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter wahrnehmen lassen.

15.21 Innere Ordnung des Schatzmeisterclubs

Der Schatzmeisterclub gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Der Geschäftsordnung muss eine Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder zustimmen.

15.22 Sitzungen des Schatzmeisterclubs

(1) Eines der Mitglieder lädt andere zu den Sitzungen ein. Die Ladung erfolgt in Textform spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Sitzungstermin, und enthält Angaben zum Anlass der Einberufung, den genauen Sitzungsort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Sitzung, sowie eine vorläufige

Tagesordnung und die Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden.

(2) Der Schatzmeisterclub tagt mindestens zweimal jährlich.

(3) Der Schatzmeisterclub muss einberufen werden, wenn dies von seinem Bundesverbandsmitglied oder mindestens drei seiner Landesverbandsmitglieder gefordert wird.

(4) Der Schatzmeisterclub ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

(5) Über die Beschlüsse und Empfehlungen des Schatzmeisterclubs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zeitnah zu veröffentlichen.

15.23 Aufgaben und Kompetenzen des Schatzmeisterclubs

Zu den Aufgaben des Schatzmeisterclubs gehört die Festlegung von Art und Umfang der Grundversorgung der Gesamtpartei. Der Schatzmeisterclub hat das Recht Beauftragte zu benennen, die die jeweils infrage kommenden Tätigkeitsfelder zu analysieren haben. Sie untersuchen Kostenstrukturen, Arbeitsprozesse und Rentabilität und erarbeiten gegebenenfalls Alternativmodelle. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen legen sie dem Schatzmeisterclub vor, der diese zur Grundlage seiner Entscheidungen macht. Den Beauftragten ist von den beteiligten Personen voller Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Ressourcen zu gewähren.

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

15.24 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Es ist den Landesorganisationen und den nachgeordneten Organisationen der Europäischen Partei LIEBE nicht gestattet, Wirtschaftstätigkeit zu betreiben oder zu unterstützen. Die Führung der unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Exekutivbüro (Bundesvorstand) ernannt wird.

§ 16. Schiedsgerichtsordnung

16.1 Grundlagen

(1) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren für Schiedsgerichte.

(2) Sie ist für jedes Schiedsgericht jeder Instanz bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

16.2 Schiedsgericht

(1) Auf der Bundes- und Landesebene der Bundesrepublik Deutschland werden Schiedsgerichte eingerichtet. Durch Statut können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten auf einer untergeordneten Gliederungsebene zulassen.

(2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

(4) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(5) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

(6) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen

- zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
- über die Bestimmung von Berichterstattem, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
- die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
- die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

16.3 Richterwahl

(1) Durch die Hauptversammlung werden drei Parteimitglieder für 2 Jahre zu Richtern gewählt. Jedes Parteimitglied kann als Richter unbegrenzte Male gewählt werden. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.

(2) In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.

(4) Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Absatz 1 mindestens fünf Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

(5) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Durch Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

(6) Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Landesverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Landesverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Europäischen Partei LIEBE endet auch das Richteramt.

(8) Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden. Ist das Gericht nur mit einem Richter besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Schiedsgericht zu richten.

(9) Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.

(10) Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahlen besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(11) Ist das Bundesschiedsgericht mit mindestens 6 Richtern besetzt, so kann es durch Geschäftsordnung ein Kammersystem einrichten. Es sind dabei 2 Spruchkammern mit je mindestens 3 Richtern zu bilden, die sodann jeweils alleine die Funktion des Bundesschiedsgerichtes übernehmen. Die erste Kammer wird von dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes als Vorsitzenden geleitet. Die zweite Kammer wählt aus ihren Reihen einen Kammervorsitzenden. Beide Kammern zusammen bilden dann den Senat des Bundesschiedsgerichtes, dem der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes

vorsteht. Die Geschäftsordnung legt Regelungen zur Verteilung der Richter und Verfahren auf die Kammern fest, es gilt die Fassung zum Anrufungszeitpunkt. Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen. Der Beschluss dazu ist unanfechtbar. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass in bestimmten Fällen trotz Bestehens von Spruchkammern der Senat zuständig ist. Die Geschäftsordnung kann eine von § 3 Abs. 2 abweichende, kammerspezifische Rangfolge für Ersatzrichter festlegen. Insbesondere kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass Ersatzrichter in der Rangfolge vor den in der anderen Kammer tätigen Richtern nachrücken. Fällt die Zahl der Richter im Bundesschiedsgericht auf unter 6, entfallen die Spruchkammern und die verbliebenen Richter entscheiden gemeinschaftlich.

16.4 Besetzung

(1) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.

(2) Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten. Bei Vertretung während der letzten mündlichen Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.

(4) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig

16.5 Befangenheit

(1) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen:
in Sachen, in denen er selbst Partei ist;

in Sachen seines Ehe- oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
in Sachen einer Person, mit der er verwandt oder verschwägert ist oder war;
in Sachen eines Organs, dem eine unter 1.-3. genannte Person angehört;
in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt ist oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder berechtigt gewesen ist;
in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder zu vernehmen ist;
in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen er als Mitglied eines Parteischiedsgerichtes oder eines Vorstandes, Berater des beschlussfassenden Organs, Antragsteller oder sonst an der Ausarbeitung des Antrags- bzw. Beschlusstextes beteiligt war.
in Sachen in denen er an einer Schlichtung oder einem anderen Verfahren der Konfliktbeilegung außerhalb der Parteigerichtsbarkeit mitgewirkt hat.
Das Gericht stellt das Ausscheiden durch Beschluss ohne Mitwirkung der betroffenen Richter fest.

(2) Richter können wegen der Besorgnis der Befangenheit und in den Fällen des Absatz 1 abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Richter sind verpflichtet alle Umstände anzuzeigen, welche die Ablehnung nach Satz 1 tragen können. Eine Partei kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(3) Die Ablehnung ist zu begründen. Abgelehnte Richter müssen zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

(4) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes keinen Aufschub gestatten.

(5) Über die Ablehnung entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters durch Beschluss.

(6) Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel statt. Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, findet die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum übergeordneten Gericht statt. Bei einem ablehnenden Beschluss gegen die Ablehnung eines Richters des Bundesschiedsgerichts durch eine Spruchkammer des Bundesschiedsgerichts ist die sofortige

Beschwerde zur jeweils anderen Spruchkammer des Bundesschiedsgerichts zulässig. Eine Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nach Absatz 5 durch den Senat des Bundesschiedsgerichts ist in jedem Fall unanfechtbar.

16.6 Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Instanz.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.

(3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

(4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist.

(5) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

(6) Ist ein Gericht dauerhaft handlungsunfähig, überträgt das übergeordnete Schiedsgericht dessen Zuständigkeit auf Antrag einem dem Ausgangsgericht gleichrangigen Schiedsgericht (vertretendes Gericht). Antragsberechtigt sind der Vorstand des betroffenen Verbandes sowie Mitglieder und Organe, die das handlungsunfähige Schiedsgericht angerufen haben oder glaubhaft machen, eine solche Anrufung zu beabsichtigen. Erfolgt eine Verweisung nach Abs. 5 auf Grund dauerhafter Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichtes, kann die Übertragung auch ohne Antrag erfolgen. Die Übertragung ist durch das erlassende Gericht und den Vorstand des betroffenen Verbandes unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 6 endet, wenn das betroffene Gericht wieder handlungsfähig ist. Verfahren, in denen das vertretende Gericht bereits angerufen wurde, bleiben bei diesem anhängig.

(8) Die Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 6 kann nur durch Beschluss des übertragenden Gerichtes geändert werden, wenn dies auf Grund der dauerhaften Handlungsunfähigkeit oder der Überlastung des vertretenden Gerichtes notwendig wird.

(9) An Stelle der Übertragung der Zuständigkeit an ein gleichrangiges Gericht nach Absatz 6 kann das zuständige Gericht die Zuständigkeit des handlungsunfähigen Gerichtes nach einem Verteilungsplan an mehrere diesem gleichrangige Gerichte (vertretende Gerichte) verweisen. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend; eine Änderung ist insofern zulässig, als eines der vertretenden Gerichte dauerhaft handlungsunfähig oder überlastet wird.

(10) Schiedsgerichte, denen nach Absatz 6 oder Absatz 9 Zuständigkeiten übertragen werden, sollen vor der Übertragung angehört werden. Bei der Übertragung ist insbesondere ihre Besetzung und ihre Auslastung durch bereits anhängige und zu erwartende Verfahren zu berücksichtigen.

16.7 Schlichtung

(1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.

(2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Haben die Gebietsverbände Schlichtung gewählt, so ist einer dieser Schlichtung anzurufen. Ansonsten sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.

(3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

16.8 Anrufung

(1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jeder und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.

(2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.

(3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und
1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,

2. Name und Anschrift des Antragsgegners,

3. klare, eindeutige Anträge und

4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.

(4) Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

(5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.

(7) Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

16.9 Eröffnung

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Gerichtsbesetzung und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.

(2) Jeder hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.

(3) Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.

(4) Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen einen angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an den betroffenen, ob dieser ein nichtöffentliches

Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

16.10 Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der Europäischen Partei LIEBE sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.

(4) Nach Austausch von Antrag und Antragserwiderung beraumt das Gericht eine fernmündliche Verhandlung an. Das Gericht hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Auf Antrag kann auch schriftlich oder präsent verhandelt werden. Bei Präsenzverhandlungen bestimmt das Gericht den Verhandlungsort unter Berücksichtigung des Reiseaufwands von Beteiligten und Richtern.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(5a) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat der betroffene das letzte Wort.

(6) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

(7) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist von Amts wegen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

(8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.

(9) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung einlegen. In Eilsachen sowie nach Zurückverweisung nach § 13 Abs. 5 SGO kann die Beschwerde nach Ablauf von zwei Wochen eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Berufungsgericht und im Fall des Bundesschiedsgerichts bei der nicht befassten Kammer einzulegen. Die Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht bzw. die Berufungskammer kann das Verfahren an sich ziehen.

16.10.1 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach 3 Monaten seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 3-Monatsfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.

16.11 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherheitsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.

(4) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

(6) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

(7) Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 12 Abs. 7-9 analoge Anwendung.

16.12 Urteil

(1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher

Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.

(3) Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.

(4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.

(6) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

(7) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.

(8) Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.

16.13 Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.

(3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

(5) Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.

(6) Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Vorschriften zur Berufung entsprechende Anwendung. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

16.14 Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(3) Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§16.15 Rechenschaftsbericht

(1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

(2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

(3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

16.16 Kosten und Auslagen

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

(2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

16.17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft.

(2) Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen bestimmt.

(3) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend. § 16.12 Absätze 6 bis 9 werden auch auf bereits eröffnete Verfahren angewendet, § 16.14 Absatz 5 wird auch auf bereits abgeschlossene Verfahren angewendet.

§ 17. Standardmäßig

1) Das Parteimitglied gilt im Verzug mit der Zahlung, wenn der Parteibeitrag bis zum Ende der festgesetzten Frist nicht bezahlt ist.

2) Wenn ein Parteimitglied aus der Partei austritt, werden alle von diesem Mitglied der Partei ausgezahlten Auszahlungen, Spendengelder, Beiträge und andere Mittel nicht zurückgegeben, dabei werden alle von diesem Mitglied vorhandenen Rückstände vor der Partei der Partei in der Frist von 2 Monaten ausgezahlt.

Wenn eine nachgeordnete Parteiorganisation aus der Partei austritt, gilt diese Organisation als ausgelöst; die Parteimitglieder dieser nachgeordneten Organisationen müssen Maßnahmen für die Bildung einer nachgeordneten Parteivertretung auf diesem Gebiet treffen.

Den 20. April 2019, 33142 Büren, Nordrhein-Westfalen
Bundesrepublik Deutschland

Parteivorsitzender der Europäischen Partei LIEBE
Dr. Dmitry Kuzmin

Stellvertretende Vorsitzende der Europäischen Partei LIEBE
Frau Helene Susojev





DAS PROGRAMM DER EUROPÄISCHEN PARTEI LIEBE

«FREIHEIT, GLEICHHEIT, LIEBE»

Wir, Mitglieder der Europäischen Partei LIEBE, indem wir von unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen bewusst sind, indem wir mit dem Wunsch inspiriert sind, dem Volk zu dienen, indem wir das Andenken unserer Ahnen ehren, die uns LIEBE, GLAUBEN AM GUTEN, GERECHTIGKEIT übergeben haben, von der Verantwortung für die Europäische Union und die Weltgemeinschaft vor den jetzigen und künftigen Generationen ausgehend, haben wir das vorliegende Programm der europäischen Partei LIEBE am 21. Dezember 2018 in der Stadt Büren, Deutschland angenommen.

1. WIR LIEBEN UNSER EUROPA

WIR LIEBEN Einheitseuropa, das der unabdingbare Teil, die unerschütterliche Grundlage, die Triebkraft und die Hoffnung der ganzen Weltgemeinschaft ist.

Wir werden die Einheitlichkeit der Europäischen Union, die Würde aller Europäer, der ganzen Weltgemeinschaft beschützen, die Prinzipien und die Werte, worauf die Europäischen Union beruht, die Rechte und die Freiheiten, die Sicherheit, die Interessen und die Hoffnungen und die Zukunft jedes Menschen beschützen, entwickeln und stärken.

Wir werden die Werte der Europäischen Union, aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verteidigen, stärken und entwickeln.

Indem wir von der großen sieghaften Kraft der Liebe bewusst sind,

- Beschützen wir entschlossen die Achtung der menschlichen Würde, die Freiheit, die Herrschaft des Gesetzes und die Achtung vor den Menschenrechten einschließlich der Rechte der Personen, die zu Minderheiten gehören, den Pluralismus, die Nichtdiskriminierung, die Duldung, die Gerechtigkeit und die Geschlechtergerechtigkeit in der Europäischen Union;
- Tragen wir entschlossen zur Friedensbestätigung und zum Wohlstand des ganzen Volkes bei;
- Tragen wir entschlossen zur Sicherung des Leistungswettbewerbes, der progressiven und nachhaltigen Entwicklung, des balancierten

Wirtschaftswachstums, der Entwicklung der sozialen Marktwirtschaft, zur Sicherung der allgemeinen Beschäftigung, des sozialen und des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes, des Umweltschutzes und der Verbesserung der Umweltqualität bei;

- Kämpfen wir entschlossen gegen alle Arten des sozialen Rückzuges, der Diskriminierung, des Alleinseins;
- Tragen wir zum sozialen Schutz, der Gerechtigkeit, der Generationensolidarität und zum Schutz der Kinderrechte bei.

2. DIE LIEBE IST STÄRKER ALS DAS BÖSE UND DER HASS

Jeder Mensch trifft wichtige Entscheidungen aufgrund seiner Lebenserfahrung und seiner Kenntnisse, indem er die unter dem Verstand seiner *Werte* unter dem Verstand seines Herzens annimmt. Politiker und führende Kreise sind keine Abweichung von der Regel.

Wir müssen von anderen Menschen, die kein Herz haben und kein Gutes und Liebe in ihrem Herzen haben, nicht erwarten, dass sie wichtige für uns alle Entscheidungen treffen. Die Entscheidungen, die unser Leben und unsere

Zukunft gerechter, erfreulicher und glücklicher machen. Solche Erwartungen sind unsererseits fehlerhaft.

Nur wir selber, das Volk, können und müssen Menschen in der Politik, Menschen in der Verwaltung unserer Gesellschaft und unseres Leben ernennen, die ein Herz haben. Diese Herzen sind voll von der Liebe und vom Guten sein.

In diesem Fall können wir von solchen Politikern und den führenden Kreisen Entscheidungen gerecht erwarten, die unser Leben und unsere Zukunft schön, glücklich und voll Freude, Entzückung und Liebe machen. Deswegen

3. DIE LIEBE MUSS DIE WELT REGIEREN

Wir machen uns es zur Aufgabe, die Mehrheit in allen Machtsorganen und Volksvertretungsorganen in der Europäischen Union, in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für die Menschen zu erhalten, die ein Herz haben und Liebe in ihrem Herzen haben.

Wir werden ständig und frei an der politischen Willensäußerung des Volkes teilnehmen.

Wir werden alle Kandidaten in die Machtsorgane und Volksvertretungsorgane unterstützen, die unsere Vorsätze und Werte teilen. Wir werden ihre Wahl in jedem Mitgliedsstaat der EU, in jedem Land und in jeder Kommune fördern, damit die Menschen in der Regierung sind, die Liebe für uns alle in ihrem Herzen haben.

Wir werden die Formung des politischen Willens des Volkes in allen Bereichen des Gemeinschaftslebens, unter anderem mit den folgenden konkreten Mitteln beeinflussen:

- Die Formung der öffentlichen Meinung beeinflussen;
- Die politische Ausbildung inspirieren und vertiefen;
- Die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben unterstützen;

- Die Bürger erziehen, die im Stande sind, die Verantwortung für die Sachen der Gesellschaft zu übernehmen;
- Kandidaten in den Wahlen der Volksvertretungsorgane, der Mächtsorgane der Europäischen Union, der Länder, der Kommunen (der Gemeinden), des Europäischen Parlamentes aufstellen;
- Den Einfluss auf die politische Tätigkeit der Parlamente und der Regierungen ausüben;
- Die von der Partei ausgearbeiteten Orientierungspunkte in den Vorgang der Willensformung der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedsstaaten der EU eintragen und die ständige lebendige Beziehung zwischen dem Volk und den Staatsmachtorganen betreuen.

4. LIEBENDE HERZEN; VEREINIGT EUCH

Wir halten für die wichtigste Aufgabe den Bau der stabilen demokratischen Grundlage von Einheitseuropa aufgrund der Werte, der Errungenschaften und der Erfahrung, die von unseren vorherigen Generationen und unseren Zeitgenossen ausgearbeitet wurden.

Wir erkennen es als unsere Pflicht, alle Menschen, die Herzen haben, für die Entwicklung und die Stärkung des europäischen Einheitsraums in allen Bereichen der Kultur, der Politik und der Gesellschaft für die Entwicklung und den Schutz der reichen Vielfalt unserer europäischen Kultur, unserer Werte und unserer Lebensweise, für den Freiheitenschutz und den Interessenschutz jedes Bürgers und jedes Mitglied der Gesellschaft, seine Hoffnungen und seine Zukunft und zu vereinigen.

Alle Menschen haben gleiche Rechte auf die Gerechtigkeit, Gleichheit, menschliche Würde, die Rechte zu Lieben und Geliebt zu werden. Jeder Mensch hat das Recht, sein eigenes Zuhause zu besitzen, Rosen beim Eingang in sein Haus anzubauen und auf Verdienste und das Glück seiner Kinder stolz zu sein.

Wir treten gegen jede Form der Diskriminierung und gegen faschistische und diktatorische Ideen auf.

Wir werden gegen alle Gruppen und Mitglieder dieser Gruppen auftreten, die die Menschenrechte verletzen, mit ihren Zwecken und Handlungen die Vernichtung der Einigkeit von Europa bestimmen, wir werden alle möglichen Hindernisse schaffen und die Bestrafung für diese Gruppen und Personen im Rahmen der Gesetze fordern.

Das Volk muss näher an die Leitung des Staates und der Gesellschaft sein. Dafür muss es mehr in allen Organen der Volksvertretung Ausgewählte geben, die ein Herz haben und die Liebe in ihrem Herzen haben.

5. WIR SIND EINE LIEBENDE FAMILIE

Wir halten uns alle Europäer als Mitglieder der einen liebenden Familie. Und deswegen werden wir die Rechte, die Freiheiten, die Interessen und die Hoffnungen jedes Mitgliedes unserer Liebenden Familie voll entschlossen und mit Selbstaufopferung beschützen.

Wir glauben, dass die Ausbreitung, Stärkung und die Entwicklung der Rechte jedes Bürgers das Wohl für Europa ist, dabei glauben wir, dass der Schutz und die persönliche Sicherheit die wichtigste Aufgabe der Regierung von der Europäischen Union, jeder Regierung der Mitgliedsstaaten der EU ist.

Wir halten das ausgearbeitete Verhältnis zu Flüchtlingen als wichtiges Verdienst der vorherigen Generationen und der Zeitgenossen in der Europäischen Union, in der Weltgemeinschaft. Gleichzeitig fordern wir dazu auf, die Außengrenzen der Europäischen Union gegen Eindringen von Verbrechern und Feinden unserer Werte und unserer Lebensweise zu stärken.

Verbrecher, die unsere Toleranz, unsere Liebe und die Errungenschaften unserer Demokratie gegen unsere Familie, unser Europa benutzen, müssen gefahrlos zurückgewiesen werden.

Wir weisen ihre verbrecherischen Handlungen und ihre verbrecherischen Pläne ab.

Wir beschützen unsere Liebende Familie Europa und jedes ihrer Mitglieder.

6. WIR STOPPEN DIE GEWALT UND NÖTIGUNGEN

Wir treten entschlossen gegen alle Formen der häuslichen Gewalt, der Gewalt auf der Arbeit und in allen Bereichen unseres Lebens auf.

Alle, die *das Recht des Stärkeren* in ihren Familien, auf der Arbeit, in anderen Beziehungen für die Einschüchterung, die sexuelle Belästigung und die Manipulation benutzen, sind Feinde für jeden von uns, Feinde unserer Lebensweise und unserer Werte.

Wir unterstützen alle, die mit uns solches Verhalten tadeln.

Wir müssen besser jeden unserer Freunde, unserer Kollegen, unserer Schwestern, unserer Töchter, jeden Menschen von ähnlichen Handlungen von der Seite der Stärkeren beschützen. Und wir werden es machen.

7. MEHR MACHT FÜR DIE FRAUEN

Wir streben das an, dass mehr Frauen Macht in der Familie, in der Politik, auf der Arbeit und in allen Bereichen unseres Lebens haben werden.

Wir treten für die echte Gleichheit in allen Organen der Staatsmacht, der Volksvertretung zwischen Männern und Frauen auf. Wir treten dafür auf, dass gleiche Anzahl von Frauen und Männern in den Organen der Volksvertretung, in der Wirtschaft, in allen Bereichen der Verwaltung und des gesellschaftlichen Lebens vertreten sein soll. Das soll vom Gesetz vorgeschrieben sein.

8. MEHR KULTUR- UND WISSENSFREIHEIT

Wir treten für die größere Entwicklung der Kulturfreiheit, der freien Kenntnisse und der kostenlosen Ausbildung auf. Die Vielfalt der Muttersprachen und Traditionen von Europa ist unser wertvolles Gut. Das wertvolle Gut und das Erbe der ganzen Menschheit. Das Recht, in der Muttersprache zu sprechen, heimische Traditionen zu benutzen, ist der wichtigste Wert für jeden Menschen. Deswegen werden wir diese Rechte für jeden Bewohner, jedes Mitglied unserer Liebenden Familie – Einheitseuropa beschützen.

9. GESUNDHEIT FÜR ALLE

Wir treten für die Zugangsverbreitung zu medizinischen Leistungen, die Vergrößerung von kostenlosen medizinischen Leistungen und des Gesundheitsschutzes jedes Menschen abgesehen von seiner Reichlichkeit und seinen Ressourcen auf.

Die Errungenschaften der zeitgenössischen Medizin sind öffentlich und kein Privileg von reichen Menschen.

10. DIE ARBEITSLOSIGKEIT ENTWÜRDIGT UNS

Die Errungenschaften und der erste Platz in der Welt der europäischen Wirtschaft sind Ergebnisse von der Arbeit und Anstrengungen des ganzen Volkes vom multinationalen Europa und nicht nur das Verdienst von talentvollen Finanziers und Managern. Das Volk selbst baute mit seiner Arbeit, mit seinem verantwortlichen Verhältnis zu den Interessen der Gesellschaft die europäische Wirtschaft, die mit ihren Errungenschaften und ihrem Erfolg die ganze Weltgemeinschaft entzückt.

Deswegen halten wir es für notwendig, der Regierung die Pflicht aufzuerlegen, die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern und neue hochqualifizierte Arbeitsplätze auf Kosten und Ressourcen der Gesellschaft im

staatlichen, privaten Wirtschaftssektor, im Familiensektor und im individuellen Wirtschaftssektor zu schaffen; zu der Fortbildung aller Menschen für den weiteren Wachstum unserer Wirtschaft und des Wohlstandes jedes Bewohners der Europäischen Union beizutragen.

Wir treten für die Verbreitung der Werkstätigerrechte, die Verbreitung ihrer Garantien; ihres Rechtes auf die Arbeit und ihres Rechtes auf die würdige Entlohnung auf.

Wir treten für die Regulierung des Finanzsektors, die Erweiterung der Garantien von Mittelbeständigkeit der Bürger, die Reduzierung der volkswirtschaftlichen Disproportionen und der Finanzungleichheit auf. Mehr Transparenz und mehr Steuerbarkeit von der Seite des Volkes in der Benutzung der gesellschaftlichen Finanzen und Ressourcen.

11. DER KLIMA- UND NATURSCHUTZ

Wir beschützen unser Klima, unsere Umwelt, die Konsumentenrechte, die Gesundheit unserer Menschen.

Wir halten das Recht auf die gefahrlose Umwelt, das Klima, gefahrlose Luft, Wasser, Lebensmittel für das wichtigste Recht aller Europäer. Deswegen treten wir für die Erhöhung der Klima- und Umweltstandarte in Europa auf. Wir halten es für notwendig, die Regierung der Europäischen Union, die Regierungen aller Mitgliedsstaaten der EU zu verpflichten, dass sie eine mehr effiziente internationale Politik in der Festlegung solcher höheren Standards in der ganzen Weltgemeinschaft verfolgen, damit unser gemeinsames Zuhause die Erde rein bleibt.

Wir treten gegen die Preiserhöhung für kommunale Dienstleistungen auf. Alle Mitglieder unserer Alleuropäischen Familie haben das Recht auf Gewinnung von reiner Luft, Wasserversorgung, Energetik, Transport, Lebensmitteln ohne Gifte und schädliche Stoffe, Gesundheitsschutz und Ausbildung laut den höheren Standards und ohne Preiserhöhung.

Wir lieben unser Zuhause – Europa. Und wir wollen in unserem reinen, umweltsicheren Zuhause leben. Wir werden Liebe aller Menschen der Reinheit unseres Zuhauses – Einheitseuropa anerkennen.

Dafür müssen wir erneubare Energiequellen entwickeln und Emissionen reduzieren, den Bedarf an traditionellen Energiequellen reduzieren.

Wir alle haben das Recht, reine Luft einzuatmen, reines Wasser zu trinken, gute Lebensmittel ohne schädliche Beimischungen und Gifte zu verbrauchen, wir haben das Recht auf den Klimaschutz, wir haben das Recht, unsere Gesundheit zu schützen und zu schonen.

Wir bewahren die Naturressourcen, unsere Anstrengungen sind auf die Hilfe und die Stimulierung der Landwirtschaftsentwicklung gerichtet, die die Natur bewahrt und umweltfreundliche Produkte aus ihrer Produktion schafft.

Wir beschützen den Reichtum und die Vielfalt unserer Natur, wir halten es für notwendig, dass mehr gesellschaftliche und private Mittel uns Ressourcen für die Bewahrung und Wiederherstellung von Populationen der raren Tiere und Pflanzen bereitgestellt werden. Wir unterstützen alle privaten Initiativen in diesem Bereich unseres Lebens.

Wir beschützen unsere Landwirte und die ökologische Landwirtschaft, die eine wichtige Grundlage unserer Volkswirtschaft, unserer Kultur, der Umweltgefahrlosigkeit und der Produktionsgefahrlosigkeit von Lebensmitteln, des Fortschrittes, der Traditionen und der Erbschaft der Völker der Europäischen Union sind.

Wir streben danach, schädliche Emissionen, den Industrielärm und sonstige negative Faktoren zu reduzieren.

12. DIE FAMILIE

Wir beschützen die Kinderrechte. Wir glauben, alle müssen Kinder wie eigene Kinder lieben und sie als künftige Errungenschaft und Hoffnung von

Europa und der ganzen Weltgemeinschaft behandeln. Wir müssen alle Bedingungen für die Gesundheit, Ausbildung, Entwicklung und Erziehung unserer Kinder in der Atmosphäre der Liebe und gegenseitiger Achtung schaffen.

Die Regierung muss auf Kosten der gesellschaftlichen Mittel und Ressourcen freundliche Verhältnisse für arbeitende Eltern bilden, bessere Verhältnisse für Unterkunft und Kindespflege bilden, freundschaftliche Steuerpolitik für Familien anwenden, und Mutterschaftsurlaube fördern.

Die starke Familie ist die Basis und die Kraft unserer Gesellschaft. Die Gründung einer neuen Familie ist ein Wohl für das ganze Europa und für jeden von uns.

Wir begrüßen und werden Gründung von neuen Familien fördern. Jeder Mann und jede Frau müssen im Recht die glücklichsten und die schönsten am Tag ihrer Hochzeit sein. Deswegen muss die Regierung auf Kosten der gesellschaftlichen Mittel den Preis eines schönen Hochzeitleides für die Braut und den Preis eines adligen Hochzeitsanzuges für den Bräutigam, sowie den Preis von Eheringen in der Höhe von bis zu 3000 Euro für jede neue Familie bezahlen.

13. DEM ALLEINSEIN SAGEN WIR NEIN

In unserer Liebenden Einheitsfamilie muss es kein Alleinsein besonders das Alleinsein für die Menschen der älteren Generation sein.

Wir streben danach, dass jedes Mitglied unserer alleuropäischen Liebenden Familie nicht allein ist und sich nicht allein fühlt.

Das Alleinsein und die Unterfordertheit vergiften unsere Herzen, vernichten unsere Wertorientierungspunkte, verfinstern das Licht und die Helligkeit unserer Welt. Es muss kein Alleinsein in unserem gemeinsamen Zuhause Europa sein.

Jeder Mensch muss in jedem älteren Menschen seine Liebenden und Geliebten Väter und Mütter sehen, mit ihnen Freuden und Leide teilen, nach ihrem weisen Ratschlag fragen und ihnen Unterstützung und Beteiligung bieten.

14. DIE ÄLTEREN GENERATIONEN SIND UNSERE WERTE UND UNSER REICHTUM

Es besteht eine falsche Meinung, dass einige hervorragende Politiker oder einige hervorragende Wissenschaftler bestimmte Kenntnisse haben, die mehr sind als Kenntnisse des ganzen Volkes von Einheitseuropa sind. Das stimmt nicht. Das ist eine gefährliche, falsche Verirrung. Die Wissensgemeinschaft, die Lebenserfahrung und die Weisheit des Volkes sind groß und unerschöpflich.

Deswegen

halten wir es für notwendig, die Volksdemokratie auf jede Weise zu entwickeln, die Rechte und die Möglichkeiten aller Menschen in der Staats- und Gemeinschaftsleitung zu vertiefen.

Wir legen einen besonderen Wert auf die Erfahrung, die Kenntnisse und die Weisheit der älteren Generationen. Wir müssen uns daran erinnern, dass jeder von ihnen ein großes Leben gelebt hat, abgesehen davon, ob er einen akademischen Grad hat, ob er reich ist, ob er Erfahrung in der Politik und in der Staatsleitung gehabt hat. Das Leben voll mit Freuden und Leiden. Das Leben voll mit Erfolgen und Verdiensten manchmal voll von Verlusten und Niederlagen. Das Leben, wo die Erfahrung der Verluste und Tragödien war

Das Leben voll von Glück-, Harmonie- und Liebefindung.

Nur die Menschen der älteren Generation können mit uns diese Kenntnisse und diese Erfahrung teilen. Nur sie und niemand anderer können uns helfen, Fehler zu vermeiden und uns die Erfahrung der Fehlerkorrigierung zu übergeben. Einen richtigeren und direkten Weg für den Bau unserer Glücklichen Zukunft vorsagen. Leider werden die Erfahrung und die Kenntnisse mit dem Ausscheiden der älteren Generation aus der Welt nicht immer und nicht im vollen Maße uns – ihren Nachfolgern übergeben. Oft werden ihre großen

Kenntnisse und ihre Erfahrung für immer für unser Volk, Europa und die ganze Menschheit verloren.

Deswegen

müssen wir alle pensionierten Menschen bitten, dass sie mit uns ihre Kenntnisse und ihre Erfahrung teilen. Die Beschreibungen ihres Lebens, ihrer Errungenschaften, ihrer Erfahrung ihrer Erziehung nach Niederlagen und Tragödien, die Erfahrung von der Bildung der Liebenden Familien und Gemeinschaften bewahren. Die Erfahrung der Bewahrung der Gesundheit, des Glückes und der Liebe. Diese Erfahrung ist ein Großer Wert und ein Reichtum unseres Volkes, des ganzen Europas und der ganzen Menschheit. Da alles Schöne, was wir um uns herum sehen, wovon wir Gebrauch machen, worauf wir uns freuen, wurde von diesen Menschen geschaffen, geschaffen und uns für unser komfortables , freudiges und glückliches Leben übergeben.

Wir müssen die Menschen der älteren Generation bitten, alle Europäer mehr Aktivität in der Leitung unseres Staates und unserer Gesellschaft zu zeigen, gesellschaftliche Komitees für die Ausarbeitung der Politik und der Pläne unserer Gesellschaft in allen Bereichen unseres Lebens, in allen Niveaus der Staats- und Gesellschaftsleitung zu bilden.

Vor allem müssen wir mit Vertretern der älteren Generation und mit der Teilnahme jedes Menschen Pläne für die nächsten 5 Jahre, 10, 20, 30 Jahre ausarbeiten. Entwicklungspläne für jeden Block, jede Kommune, jeden Bezirk, jedes Land, jedes Mitgliedsstaates der EU und die Europäischen Union insgesamt.

15. DER GEMEINSAME PLAN DER EUROPÄISCHEN ZUKUNFT

Wir müssen verstehen, dass keine hervorragende Politiker-, Finanzier- oder Wissenschaftlergruppe anstatt unserer diese Pläne ausarbeiten können. Nur die Menschen, die in ihrem Land, in ihrem konkreten Land, im Bezirk, in der Kommune leben, können diesen Plan unserer Glücklichen und Erfolgreichen Zukunft zusammenstellen.

Wir fordern alle und jeden Bewohner von Europa auf, dass sie ihre privaten Vorschläge in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der Wirtschaft und der Verwaltung vorbereiten. Und dass sie diese Vorschläge an uns zur Zusammenfassung richten.

Die modernen Technologien erlauben es uns, die Meinung und die Vorschläge jedes Menschen zu beachten.

Wir werden unseren gemeinsamen Plan der europäischen Zukunft vorbereiten und zur Volksaussprache veröffentlichen. Und wir werden unseren gemeinsamen Plan der Regierung und der Gesellschaft zur Realisierung richten.

Nur so, alle zusammen, werden wir unser Leben und unsere Zukunft so schön bauen, wie wir die sehen wollen.

So schaffen wir alle zusammen eine Gesunde, Freundliche und Glückliche Zukunft unserer Liebenden Einheitsfamilie – unseres Einheitseuropas.

**Der Präsident
der Europäischen Partei LIEBE**



Dr. Dmitry Kuzmin

20. April 2019 Büren, Deutschland